

Vortrag von Prof. Knauff im Liberalen Forum am 9.4.2025 im Hotel Bundschu:

„Deutscher oder EU-Gesetzgeber: wer entscheidet?“

Mirwais Wafa eröffnete in Vertretung für die Vorsitzende des Stadtverbandes Bad Mergentheim, Anna Hansen-Peter, den Vortragsabend und konnte eine stattliche Anzahl von Zuhörern begrüßen. Wafa nahm die Gelegenheit wahr, kurz auf den zuvor bekannt gegebenen Koalitionsvertrag einzugehen. Wafa zeigte sich enttäuscht. Er meinte, dass von einem „Politikwechsel“ wenig zu erkennen ist.

Hans Bauer begrüßte anschließend den Redner, Herrn Prof. Dr. Matthias Knauff. Er ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Richter am Thüringer Oberlandesgericht.

Der Redner griff zunächst die „Idee Europa“ auf. Die Geschichte ist lang: Es begann 1951 mit der Gründung der „Montanunion“ zwischen Frankreich, Italien, Deutschland und den Benelux-Ländern. Es ging zunächst um einen gemeinsamen Markt im Bereich Kohle und Stahl. Aus dieser Montanunion wurde später die EWG. In mehreren Schritten wurde aus der EWG die EG (Europäische Gemeinschaft) und schließlich die EU, gleichzeitig wuchs die Zahl der Mitgliedsländer. Vor allem mit der Gründung der EU wandelte sich die Staatengemeinschaft von einer Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel der Schaffung eines Binnenmarktes zu einer politischen Entität. Rechtlich sei die EU kein Staat, aber auch keine klassische internationale Organisation.

„Europa wächst von unten“ – so der Ausgangspunkt der juristischen Betrachtung. Das deutsche Grundgesetz (Art. 23) verlangt – ähnlich wie zahlreiche andere Verfassungen in den Mitgliedstaaten der EU – die „Verwirklichung eines vereinten Europas“. Dies schließt die Übertragung von Hoheitsrechten an die EU ein. Zugleich legt der EU-Vertrag in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen fest, dass Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte zentrale Werte bilden.

Anders als ihre Mitgliedstaaten kann die EU nur im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse handeln. Prägend ist das sog. „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“. Die Rechtsetzungskompetenzen der EU sind häufig final, d.h. zielorientiert, ausgestaltet. Teilweise kommen sie der EU ausschließlich, etwa im Bereich der Handelspolitik, meist jedoch geteilt mit ihren Mitgliedstaaten zu. Im letzteren Fall sind auch die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips zu beachten, das aber vor allem im politischen Raum wirkt.

Soweit das Europarecht nicht unmittelbar gilt, ist es von den (an der Rechtsetzung durch ihre Regierungen beteiligten) Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umzusetzen.

Die Anpassung der nationalen Rechtsordnungen kann ein schmerzlicher Prozess sein, der auch politisches Fingerspitzengefühl erfordert. Am Beispiel des umstrittenen „Lieferkettengesetzes“ wurde dieser Konflikt deutlich.

Kommt es zu Konflikten, genießt das europäische Recht Vorrang vor dem nationalen Recht. Wichtig zu wissen: Dies gilt auch gegenüber den mitgliedstaatlichen Verfassungen. Das Bundesverfassungsgericht hat für Deutschland nur sehr punktuell wirkende Vorbehalte formuliert, die im Regelfall nicht zum Tragen kommen.

Zum Ende seines Vortrags kehrte der Redner zur politischen Perspektive zurück: Trotz aller Probleme sei die „Idee Europa“ bisher von allen Mitgliedsstaaten unterstützt worden, wobei es immer Bremser und Stürmer gab – Rollen, die allerdings zwischen den Mitgliedstaaten wechseln. Ob der Weg zu mehr Integration und Handlungsfähigkeit der EU weiter beschritten werden kann, hänge vor allem von den politischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten ab. Er stehe in Frage, wenn die erstarkenden Kräfte im rechtsnationalen Bereich die Oberhand gewännen. „Dann ist die „Idee Europa“ gescheitert“. So der Referent.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion kamen weitere Themen zur Sprache. Zum Dank überreichte Hans Bauer dem Redner eine Flasche Wein.

14.4.2025